

Ausgabe A

mit
Öffentlichem Anzeiger

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Nr. 36

Ausgegeben in Arnsberg am 11. September

1982

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis — Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal — S. 235.

Bekanntmachungen

Zulassung als Buchmacherin in Dortmund im Kalenderjahr 1982 S. 237 — Freigabe einer Buchmachersicherheit S. 238 — Entschädigungsfeststellungstermin S. 238.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

6. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 238.

B

**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**
VERORDNUNGEN
**329. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlagen im Schmalatal der Stadt Brilon
im Hochsauerlandkreis
— Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal —**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 611) und der §§ 27, 29—31 und 33—35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine Zone II, die den gesamten Einzugsbereich umfaßt, und eine Zone I, die den Fassungsbereich am Sammelteich mit dem Sickerstrang beinhaltet.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Brilon, Flur 33 und 34, auf die Gemarkung Olsberg-Elleringhausen, Flur 1, 7 und 8 und auf die Gemarkung Olsberg-Bruchhausen, Flur 13 und 14.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-
zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-
zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone II grün, die Zone I rot angelegt ist.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegt vom Tag des Inkrafttretens an (§ 10) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— obere Wasserbehörde —
2. Hochsauerlandkreis in Meschede
— untere Wasserbehörde —
3. Stadt Brilon
4. Stadt Olsberg.

§ 2

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von Straßen, befestigten Wegen, Plätzen, Park- und Einstellrichtungen für Lkw oder mehr als zehn Pkw,
2. Bodeneingriffe, die über die übliche land- und forstwirtschaftliche Benutzung hinausgehen, bis drei Meter unter Gelände,
3. Bohrungen jeder Art,
4. Sprengungen,
5. das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Schutz-
zonen I oder II erhalten.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Betreiben oder wesentliche Verändern von

- a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren,
- b) gewerblichen Anlagen jeder Art,
- c) sonstigen Anlagen jeder Art, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe anfallen,
- d) ortsfesten Dungstellen, ortsfesten Gärfutteranlagen, Gärfuttermieten,
- e) Gartenbaubetrieben,
- f) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG,
- g) Kläranlagen, einschließlich Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
- h) Kanalisationsanlagen (Durchleiten von Abwasser),
- i) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr, insbesondere für Rangierbahnhöfe,
- j) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- k) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - l) Friedhöfen,
 - m) Zelt- oder Campingplätzen,
2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung „in Zufließbereichen in Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für die Zone nicht zugelassen sind, bzw. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln dieser Art (Anwendungsverbote und Beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgeführt),
3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche,
4. unsachgemäße Düngung (Dungstoffe sind nach der Anfuhr sofort zu verteilen),
5. das Anlegen von Pferchen,
6. das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe,
7. das Lagern, Ansammeln oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,
8. der Transport wassergefährdender Stoffe in einer Menge von mehr als 3000 Litern,
9. das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschließlich Jauche, Gülle und Silogewässer in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
10. das Versenken oder Versickern des von Straßen oder von Verkehrsflächen abfließenden Abwassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
11. das Durchführen von Ölwechseln,
12. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos und Altreifen,
13. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
14. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere Müll, Schutt oder Fäkalien,
15. das Durchführen von Manövern oder Übungen durch Streitkräfte oder andere Organisationen,
16. das Baden in oberirdischen Gewässern,
17. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
18. Motorsportveranstaltungen im Gelände,
19. Bodeneingriffe von mehr als drei Meter unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z. B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
20. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen,
21. das Anlegen und Betreiben von Fischteichen.

§ 3

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig

1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.

(2) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen, außer den in Abs. 1 genannten genehmigungspflichtigen Tatbeständen.

(3) Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 4

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, sowie der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind, zu dulden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsbe-

rechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 5

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entscheidet der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises in Meschede als untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, benötigen keine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Entscheiden in diesen Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie außer im Planfeststellungsverfahren des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben beendet ist.

§ 6

Befreiungen

(1) Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises in Meschede als untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von dem Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkrei-

ses in Meschede als untere Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490) und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Entschädigungen

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154–156 LWG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 oder 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 6 vornimmt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

§ 10

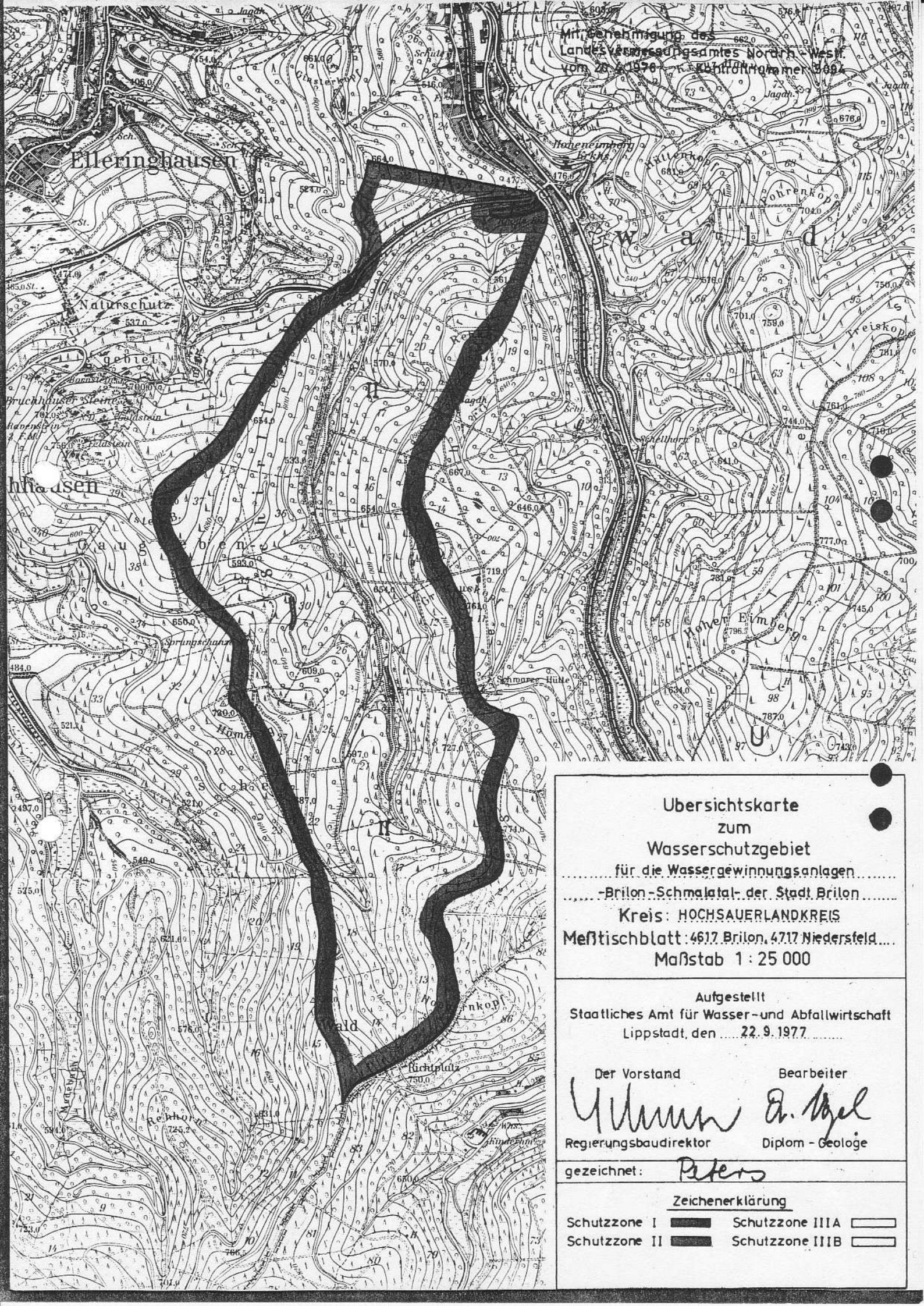
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Arnsberg, 24. August 1982

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1982, S. 235



Mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 20. 1. 1976 - Eichleitungsnummer 3692

Elleringhausen

Naturschutz
gebiet

Brilon

Übersichtskarte
zum
Wasserschutzgebiet
für die Wassergewinnungsanlagen
-Brilon-Schmalatal- der Stadt Brilon
Kreis: HOCHSAUERLANDKREIS
Meffischblatt: 4617 Brilon, 4717 Niedersfeld...
Maßstab 1 : 25 000

Aufgestellt
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
Lippstadt, den 22. 9. 1977

Der Vorstand Bearbeiter
Ulrich v. Nipel
Regierungsbaudirektor Diplom-Geologe

gezeichnet: *Peters*

Zeichenerklärung
Schutzzone I Schutzzone IIIA
Schutzzone II Schutzzone IIIB